4. Erhebung eines Kostenbeitrages gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit des Kindes. Grundlage der Erhebung von Kostenbeiträgen ist die Tagespflegekostenbeitragssatzung des Landkreises Neu-Ulm vom 16.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021.

Der Kostenbeitrag wird je Kind und angefangenenem Kalendermonat wie folgt erhoben:

Betreuungszeiten		**Kostenbeitrag**	
täglich	**wöchentlich**	**unter 3 Jahre**	**über 3 Jahre**
2 Stunden	10 Stunden	93,00 €	60,00 €
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	bis 15 Stunden	140,00 €	70,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	bis 20 Stunden	180,00 €	80,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	bis 25 Stunden	200,00 €	90,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	bis 30 Stunden	220,00 €	100,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	bis 35 Stunden	240,00 €	110,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	bis 40 Stunden	260,00 €	120,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	bis 45 Stunden	280,00 €	130,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	bis 50 Stunden	300,00 €	140,00 €

Teilweise oder vollständiger Erlass des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (s. Anlage Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII).

Gemäß des § 90 Abs. 4 SGB VIII sind Kostenbeiträge nicht zuzumuten, wenn folgende Sozialleistungen bezogen werden:

- Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
- Leistungen des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII
- Leistungen gem. §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Bitte fügen Sie in diesem Fall Ihrem Antrag auf Erlass des Kostenbescheides aktuelle Bewilligungsbescheide bei.

Sofern Sie keine der o. g. Leistungen beziehen, wird unter Berücksichtigung Ihres Einkommens geprüft, ob ein Kostenbeitrag zuzumuten ist. In diesem Fall sind mit Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags (Anlage) entsprechende Einkommensnachweise einzureichen.

WICHTIG:

Die Gewährung der Leistung zur Förderung in Tagespflege kann rückwirkend nur zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag beim Jugendamt Neu-Ulm eingegangen ist.
Der Folgeantrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen.